N. 120, 122. 140.

Bern, den 28ten Februar 1849.

Bundesrathsschluß vom 23 Februar 1849

Das Politische Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den schweizerischen Bundesrath.

Tit.

In der Sitzung vom 12ten Februar haben Sie dem polit. Deptt. die Frage zur Erwägung überwiesen, ob und in welcher Weise der Bund sich mit den Wahlangelegenheiten befassen könne. Diese Angelegenheit hat seit dem die Ereignisse in Italien, durch die Gesandtenmisere über die Tessinische Stimmung gegen die Schweizer, durch die Bedrohungen und Beschimpfungen und durch die ~~unerhörte Bundesfeindlichkeit~~ Intensität und Energie mit welcher die Presse auftritt, eine Behandlung erlangt, die sie früher noch nie hatte, und die allerdings eine genaue Untersuchung dieser Angelegenheit zu verdienen geeignet ist.

Neben der schwierigen und heikeln dieser Angelegenheiten ist unter uns nur Ein Mann und es scheint daher eine unnütze Beschäftigung, die Angelegenheit von dieser Seite zu behandeln. Die Wahrheit ist in ihren Ursachen und Wirkungen vielfältig verdeckt, aber schwer dürfte es sein ein schnellwirkendes Heilmittel zu finden. ~~Wenn ich nun diesen Gegenstand zum ~~ jetzigen ~~ Vorschlag und Antrage so folgt daraus nicht daß Gut zu bringen muß Wahlumtriebe ~~[illegible]~~ von Behörden oder Staatsmänner Partei Hülfen dürfen.~~

Der wahre und für uns wichtigste Schutzgrund ist Liebe zu der Verfassungsmäßigkeit. Es kann der Bund auch eine deutsche Stimme sich bei dieser

dodis.ch/41015

Angelegenheit beschließen:

a) indem wir direkt in die Rechte u. Verpflichtungen der neuen beigetretenen Kantone eintreten u. die Sache ganz als die seinige behandeln.

b) indem wir diesen Kantonen die Aufhebung der Vogteiverhältnisse zusichern.

c) indem wir ausgleichend u. unterstützend einwirken.

Schon bei dem letzten Gesichtspunkte tritt die Tagsatzung mit aller Entschiedenheit hervor, daß sie in die Rechte einzelner Kantone einzutreten, auf der Seite durch die Verfassung bedroht sein. Die gemeinsame Tagsatzung Partierung bildet nun der Art. 3. wonach die Kantone Souveräne sind, so weit nicht diese Souveränität durch die Verfassung beschränkt ist, und wenn sie alle Rechte ausüben, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Wenn nun bei der Berathung der Tagsatzung mit Stillschweigen über diese Vogteiverhältnisse hinweggegangen, so dürfte man vielleicht durch einige beruhigende Blicke die Berechtigung des Bundes bezweifeln. Allein sicherer wäre es, daß dieser Gegenstand auf friedlichem Wege behandelt werde und daß das Resultat darüber die Verpflichtung auszuspreche, weder von Bundes- noch von Kantons-organen hinsichtlich Vogteiverhältnissen abzugeben.[11] Daraus folgt mit Bestimmtheit, daß die bisherigen Vogteiverhältnisse außer dem Bereich des Bundes liegen und daß somit weder der Bundesrath noch die Bundesversammlung

[11] Die Tagsatzung beschloß diesen Artikel mit dem weitern Zusatzsatze, daß die bestehenden Capitulationen durch die neue Verfassung nicht berührt werden, sondern auch ferernhin Sache der Kantone bleiben.

dodis.ch/41015

Verfassung beschränkt sein kann ~~durch Gesetze~~ besagend u zwangweise in die Rechte der Kantone einzugreifen. Zwar hat man in neuester Zeit die Ansicht aufgestellt, daß der Bund das „unbestreitbare Recht" besitze einzuschreiten, weil nach Art. 18 der Verfassg. jeder Schweizer wehrpflichtig sei.* Würde diese Ansicht in einer Richtung durchgeführt werden sein, so hätte ich sie für einen ganz u. für einen ganz unrichtigen Versuch einen Rechtstitel daraus zu suchen, um heraus zu finden zu können. Allein da diese Ansicht von einer Kantons-Regierung Landes nicht offiziell mit getheilt wurde, so muß ich mich mit einigen Worten darüber auseinandersetzen. Es erzählen zwar von der Zeit an öffentlichen jeder Mitglieder der Regierung einstimmig in der Tagespost zwar, daß das Verfahren des Art. 18. kein Mittel auf eine von Seiten des so etwas gedacht hat. Durch Gemüthsäußerungen der Interpretation ist diese Ansicht dennoch unzweifelhaft. Man muß nun davon ausgehen, daß die einzelnen Artikel nicht im Widerspruch, sondern im Einklang stehen und man darf daher keinen so auslegen, daß er mit den andern in Widerspruch kommt. Hieraus entsteht aber der Satz, wenn man die Wehrpflichtigkeit auch auf solche Schweizer ausdehnen wollte welche für immer oder für längere Zeit im Auslande wohnhaft sein wollen. ~~Kann man dieses nun~~ Wäre dieses der Fall in der Anfrage, so hätte man bei Art. 11. dann Gründe offenbar wichtige Zusätze aufnehmen. Man hätte ferner ihn das Recht einräumen sollen, Ausnahmen oder auch nur vorübergehende Befreiungen zu verbieten oder zu beschränken. Und auch sehen wir, daß während der letzten

* wenn die Anwendung der Wehrpflichtigkeit durch d. fremde Werbungen beeinträchtigt u bedroht wird.

dodis.ch/41015

Feindes, der ebenfalls die Schweizerflucht verursachte, klammert dennoch diese die Schweizer zu verfolgen; doch scheint trotzdem ein Schweizer sich bleibend im Auslande aufhalten zu dürfen in nächster Zeit die Ausnahmemaßregeln nicht nur nicht verbieten, sondern ungemildert und unterstützt werden, und gewiß verzweifelnd zu der Regierung, welche ~~diese~~ jene Flucht verursachte. Ich muß nun aber fragen, welcher Standpunkt in Bezug auf die Schweizerflucht (Auswanderung der) vorhanden sei, ob die Schweizer sich in Bezirzal oder in Zug und nun aber (ebenfalls, der zweite) Zürich aufhalten? — Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Zeit ältestens den Schweizer die Heimkehr gestatten, wenn ihr Wiederkommen mit Zwang verbunden ist. #

und von selbst versteht es sich, daß, wenn Zuzüger aufgeboten in einer Ausfüllung stehen, die Kantone, wie hier, so auch sonst sich berechtigt und verpflichtet sind, vorsichtig genommen die Abreise im Auslande zu untersagen. Wenn also einzelne Kantone glaubt, die jetzigen Verhältnisse seien der bezeichneten Art, so wird sie der Bund nicht verhindern, jene Maßregel zu ergreifen. Allein gerade diese kann dieselbe nicht auf diejenige Schweiz sich anwenden lassen wollen, sondern übersehen alle, welche für längere Zeit abzureisen gedenken.

Wenn nun diese Angelegenheit ungenügend und nicht so, wie der Bundesrath liegt, so ist die Stellung, welche der Bundesrath einzunehmen hat. Ich wende mir vielmehr gestern, daß die Bundesverfassung verletzt und übertreten wurde und daß nun nicht, wenn nun selber Zwecke verwirklicht werden könnten, (Von der zweckmäßigen Mittel) weil mangel wurde, sich dessen gestatten, daß die Bundesregierung zu einer Verfassungsverletzung die Initiative ergreife. Die Bundesverfassung ist zum Schutze Schweiz wohl dem Gegenwärtigen und noch ferneren Dürfen haupsächlich und von ihr ungarantiert worden, und nur Verzweifelung zu Hauptsächlich auf andere Stücke die Stoßen gefallen wären, wenn die Constitutionen werden aufgehoben werden.

dodis.ch/41015

Unterschied muß man zu dem vorliegenden Entwurfe und zu den innern Folgen denken, welche entstehen müssen, wenn eine Abänderung, welche heute noch mit Bestimmtheit vorgenommen wurde, schon in den ersten Monaten ihres Daseins von ihrem Urheber verletzt ~~wäre~~ würde. Aber soll in Zeiten innerer Schwäche oder Gemüthsruhe, die uns wieder kommen können, von den Kantonen die Verfassung geschoffen, angenommen oder abgeändert werden, wenn ihr Kantonen auf die Beibehaltung der Verfassung so sehr und so schnell gedrungen ist und welche Bestimmtheit können sich die nicht denken für die Zukunft versprechen wenn sie die Verfassung Bestand und Anerkennung verschaffen ~~wollen~~ sollen.-

Aus den obigen Gründen ist daher auch die gemäßte Art der Einführung zu vermeiden, welche dann bestehen würde, den Kantonen die Aufhebung der Kriegsdienstnum zuzusprechen. Man besteht ganz auf der Meinung, daß diese Handlungsweise ~~auf~~ unbedingt besser und ungefährlicher wäre, weil man den Kantonen eine Verfassung, die sie nicht haben, aufdrängen würde, ehe man den mögenen Vorschuß zu ersetzen.

Aus dem dritten Gesichtspunkt hängt es sich ab der Bund umgestaltend oder unterstützend einwirken soll. Auch in diesem Fall ist zuerst einzuwenden, daß man, um einem Kanton Gewalt anthun ~~wäre~~ müsse, indem sich nicht einmischen läßt, daß sie ~~zu~~ bis nur blos Teilnehmen Urtheilungen ~~[illegible]~~ zur Aufhebung der Kriegsdienstnum gewinnt wäre ~~[illegible]~~ oder daß auf der andern Seite die übrigen Kantone die Last allein tragen würden.

Es ist daher wahrscheinlich geschehen, daß eine schärfere Blutentziehung und Einsperrung ohne Zwang erfolgen würde. Dabei gebe ich freilich zu daß einzelne Kranken vielleicht geneigt seyen gegen eine schärfere Blutentziehung die Zwangsmittel aufzugeben. Allein es wird wohl Niemand beantragen wollen, Rechtsmittel Ohne zu bringen, um blos eine Redaction seiner Fragen zu bewirken. Wenn es aber es würde gelingen, die betheiligten Kranken mit einer Blutentziehung zu beginnen, so wird man eine der ökonomischen Fragen nicht unnöthig ~~fortdauern~~ obwalten lassen ~~und welche~~ aus der Gesichtschauen. und die Ohne bemerken, welche das die Sperrung entbehren würden.

Indem ich eine Entschädigung aller Sperrungen beiderseits jedoch nur in unerhebl. Umfang vorausetze und zwar nach dem Minimum ihrer Kosten gerechnet. kommen ich auf folgende Berechnung:

4 Regimenter zu 1450 Mann = 5800 Mann

der Kosten gerechnet das ~~ganz minimum~~ Beiderseits ist 114 Franken, was eine jährliche Summe von 661,200 Franken ausmacht. Hinzu rechne ich 10 % für die höheren Pensionen aller Grade vom Kanonier bis zum Oberst und kommen dann auf die Total Summe von jährlichen ~~727,400~~ 727,320 Franken.

Hinzu die Lazarethe: + ~~wobei den Zins meiner Kapitale von mehr als 18 Mill. einen beträchtlichen~~

Wer soll nun diese Geld jährlich bezahlt werden? Es ist selbstverständlich unmöglich diese Ausgaben zu einem eigenen erheblichen Theil aus der Landeskasse zu bezahlen, aus Gründen die ich erst nicht erst näher erörtern muß. Die Summe müßte also von den Kranken

dodis.ch/41015

werden. Wenn man aber die Verhältnisse näher u. unbefangen würdigt und nicht blindlings von einer Begeisterung sich hinreissen läßt, so wird man sich überzeugen, daß die Beunruhigung dieser Cantone ebenfalls zu den Unmöglichkeiten gehört, wenigstens für die Gegenwart, selbst wenn man von der Zukunft nicht so bestimmt werden Einsicht zu erkennen sollte. Es dürften besonders auch diejenigen Cantone, welche an der Grenze mitgar vielen Volksgährungen keinen Theil haben, die Zumuthung eines jährlichen Kontingents nicht scheuen zum Heer und Auszug u. in der That, nicht nur diesen Cantonen allein könnte man es heraus zumuthen, wenn man sieht, wie gezahlt überall die Finanzen sind, wie die Kantonalschulden erhöht werden müssen, wie die Industrie und wie vielfachen Drucken leidet und die Kommunikationsstrazen sich verlieren und wie endlich viele Kantone von den Folgen des Sonderbundskrieges so schwer betroffen ~~worden~~ sind, daß sie nur mit großer Mühe der gewaltsamen Anstrengung genügen können.

Unter solchen Umständen liegt es wohl nicht in der Stellung des Bundesrathes einen Antrag durch Aufbietung der Kantone von die Grenze vorkommen zu bringen, auch man er verfassungsmäßig dazu berufen wäre. Es

Wenn hat die Lehre einer freiwilligen Nationalschaar uns gezeigt. Der Bundesrath hatte kein Betreten einer solchen entgegen zu treten. Allein der ihm kein Recht der Verfassung zustehe, so kann er nicht von sich aus verfügen, sondern eine Collecte der Art müßte zum Beispiel oder ohne einen Ausgang es bedürfen wollen zu der der Genehmigung der Kantonsbehörden. Es ist daher nicht der Art über den rechtsfreundlichen Erfolg einer solchen Collecte einzutreten, jedoch ~~es zweifelhaft~~ bezweifle ich, daß dieselben ~~nicht~~ sehr bedenklich und

dodis.ch/41015

vorstellen würde, wenn man die wichtigen Zustände des Landes ins Auge faßt, ~~und überdies~~ wenn man in Betracht zieht, daß Sicilien, welches der größten Wahrscheinlichkeit zufolge nicht einmal den Schein von Gehorsam hat. Es ist zwar richtig, daß der Abgeordnete von Sicilien sich äußerte: „Sicilien wäre bereit, so mit seinen Kräften mitzuhelfen zu gelegenerer Zeit Anstrengungen; allein die nur guter Quellen wissen daß dieses Land in der äußersten Finanznot sich befindet u. daß die Mittel nicht aufbringen können, die großen Anstrengungen zu bestreiten, die seinem noch warten mögen. So ist es noch klar, daß man von einer so allgemeinen Besorgniß gar nichts zu hoffen hat, ~~daß~~ wo sich noch sofort hervorstellen würde, wenn man ~~über~~ die verschiedenen Garantien in Betracht hielte.

Was heißt ~~sich~~ der Mühe, sich die Frage vorzulegen, ob durch einige Garantien dafür vorhanden sei, daß Schar, welche für die Sache fast unerschütterlich sind, mit einem entsprechenden Erfolge beschäftigt würden. Es handelt sich um die politische Zukunft von Neapel u. Sicilien, die man durch die Aufhebung der Legitimitätsrechte zu verwirklichen glaubt; allein ich sehe die Abhängigkeit dieser Zukunft nicht von der Abberufung von ~~4~~ vier Regimentern abhängig ist. Sie wird bestimmt werden durch die großen politischen Ereignisse, deren Entwickelung Europa entgegengeht, und wenn der monarchische Prinzip oder gar der Absolutismus aus neuem Leben sich hebt, so ist die Existenz oder Nichtexistenz einiger ~~von~~ ~~4~~ Regimentern eine zweifelhafte Frage. Ein ganze, große Nation, welche nicht einmal diese Garantien kennt, wird schwerlich im Stande sein, sich auf die Dauer Unabhängigkeit u. politische Freiheit ~~sich~~ zu sichern. Ob der jungen Republik Rom u. Toscana es vermögen wird ein nicht fernen Zukunft entscheiden.

≠ u. wenn man nicht übersieht, daß sehr wenig Hinzufügen dafür vorhanden sein mögen, die dem Volkswunsch entsprechen u. dem Dienste der Absolutismus ihr Leben widmeten ihre künftige Existenz zu sichern –

= Hier ist einzuschalten der Abschnitt auf pag. 9.: „Neben dem großen ꝛc... — Garantien fehlen würde.

dodis.ch/41015

Jetzt ist es dem Feind möglich, doch jeder denkende Erfolg zu erreichen, während die Schweiz sich immer mehr ermüdet wird, die immer gewagtere übernommenen Lasten zu tragen. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß so großartige Anstrengungen einem zweifelhaften Ziele zuzugehen.

Wenn wir aber auch alles dieses gewagt u. übergewunden würden, so würde noch immer der Ausgang der Sache immer nicht eine sichere Wahrscheinlichkeit nach. Wir haben andere Kräfte und Mittel zur Vollziehung. Die Schweiz kann nicht die Lagerstätten aufheben und die Ortschaften verwüsten, aber ich glaube der größte Theil der Regimenter würde gleichwohl in Dienste bleiben. Gewohnheit des Lebens, Furcht vor politischen Gegnern, dringende Aufforderungen auf die Gränzen, Mangel an Reisegeld u. vielen andern Aufhältnissen würden schon Zweifel die Truppen bestimmen ~~nicht zu schreiten~~ in fremden Dienste zu verharren ++. Man hat zwar vorgeschlagen, die Soldaten, welche die Stadt hätte zurückgehen, und dem Verluste des Lieutenants zu entsagen; allein das wäre wieder eine flagrante Verletzung der Landesverfassung, und welcher Bürger Schweizer das Lieutenant entsagen würde kann

++) Der Einwurf scheint bestimmt zu sein, daß sie der Stadt entbehren würde, welche die Capitulation ihnen auch zusichert.

(Art. 43.) Der Versuch wäre ohne allen Widerspruch noch ein Versuch ehrenwürdiger u. ~~[illegible]~~ kann geeignet die Autorität unsers Landes u. unsrer Verfassung zu unterstützen. Der einzige Vortheil bestunde darin, daß der Zorn u. Eifer nicht mehr gegen die Schweiz, sondern nur gegen die Truppen sich richten könnte. Für die Sache der Freiheit aber wäre wenig gewonnen.

= Haben das gesagte einen ziellen ~~Aufsicht~~ Ozeon durch mehr und höher nicht übersehen, welche weitern Folgen entstehen würden, wenn wirklich die

= einzuschalten auf pag. 8.

dodis.ch/41015

Auch ist leicht zu ermessen welch schlimme Elemente dieser Zeit der Eroberung in zerstörender Beziehung entfallen wurde. Der schwerlich werden jene Kreuzzüge in ganz jüngstigem Soldatendienste an Liebe zum Vaterland zu erwarten haben u schwerlich wird sie geneigt seyn die liberalen Institutionen desselben zu unterstützen u zu schützen. – Man hat zwar, um alle diese Uebelstände zu beseitigen schon den Ausweg ertheilen gesucht, jene Kreuzzüge über Meer zu bekämpfen. Allein u s. w.

Die Argumente in ihrer Gesamtheit zunächst betrachtet. Es muß in jeder Beziehung wahrscheinlich erscheinen, wenn solche Motive ohne Unterschied, ohne regelmäßige Stetigkeit u gesetzmäßig unregelmäßig in den Kreuzzüge zunächst betrachtet würden. ~~Auf diesem Wege mehr gegen einen Gedanken der dann besteht, diese Kreuzzüge über Meer zu bekämpfen~~; Allein es muß dem Leuchte der Rechtsbestreiten, Gelehrten, wie Staatsmänner, gegen ihren Willen zu degradiren u Menschen wie Sklaven zu behandeln, und es scheint übrigens es ~~auch hier~~ an jedem Mittel zur Erreichung Ihrer Ziele wurde

Ursache herauszugehen ist in erster Linie ihre Beschlüsse.

~~Der Landes zweck sei unter keinerlei Umstände den Anlaß zur Aufhebung der Kriegsartikeln von die Landesgrenzen zu bringen, was sie vorzuzeigt, ist nur solcher Anlaß im Interesse der Sicherheit Länge~~ "

" Die Bundesbehörden seyen nicht berechtigt, die ~~schon~~ bestehenden Capitulationen aufzuheben u welche daher nicht in der Stellung der Bundesrath, diese fällige Anträge zu ~~stellen~~.
" Seitenbemerkungen. –

Der obigen Darstellung scheint es absolut keine Rücksicht auf den Zweck genommen ist es dem Schweizer gegeben, sein gegebenes Wort zu halten. Nun es läßt sich nun das erfassen, wie ganz und gar, die moralische Bedeutung desselben in vorliegendem Fall zu schätzen. Es läßt sich zu Ende erfassen daß solche Anträge auf Neutralität Angesichts und schon deren keinen geistlichen Zweck verfolgen; daß sie sowohl die Vortheile u Nachtheile sehr einseitig auffassen u daß endlich, wie die Geschichte lehrt, wenn den fremden Mächten solche Friedensbedingungen gebracht worden seien, sie sich an ihnen angemaßt haben.

Es ungewiß jener Zweck sowohl deren nicht, weil die Schweiz ein Wort gegeben, folglich auch Grund zu halten hat. Es ist dieser Punkt der Betrachtungen in Erwägung zu ziehen, in wie weit

dodis.ch/41015

In der jetzigen Lage sich endlich zu unverhüllter Neutralität erklären
diese Partey fortdauernd zu bestehen. Nicht genug ist es aber daß diese Gesinnung
zunächst bey den entgegenstehenden Kantonen ist als daß diese vielmehr Gemüthsbewegungen
erwecken sollte welche Ausgebungen, Verfügungen und Anordnungen von ihnen veranlassen
könnten. Dieser ist es sehr auffallend, daß die Partey Frankreichs und der
Landesbesorgen verzehrt, statt der zugetheilten, der zuerst verfassen sollen
sollte: daß ohne den Ihrigen Willen und ohne ein bedeutendes Entgegenkommen
jener Kantonen befindet sich der Land am allerwenigsten in der nöthigen Stellung Friedens zu
kommen. Die Schutzbrieve der Landes besorgen heute diese für einmal
Freiheiten so viel gesagt ~~von Stimmfähigkeit der Eyer und vielleicht auch der Geistlichkeit~~
~~der Gemeinsamen Abstimmung~~ zum Beweis auf das Bedenkliche der gegen-
wärtigen Lage aufmerksam zu machen, sich einzulassen in Erörterungen zu
ziehen, es in unter welchen Abwägungen die Regierungsrechte aufgehoben
oder modificiert werden ob nicht Vorbegriffen zur Erfüllung oder Begehren der
Wünschen getroffen werden können. Sie dürften in dieser Beziehung
auf verschiedene Verhältnisse aufmerksam gemacht werden, wenn sie geh.
folgende erwägen:

3.) ~~Endlich~~ Endlich dürfen auch ~~unerwartete~~ unerwartete Eingriffen auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
~~Gefahr~~ nicht ~~unerwartet~~ erfolgen sein. ~~xxx~~ in der Meinung daß die Regierungen
auf geeignete Weise auf der Wache wären. Unzweifelhaft
wird die ganze Gebrauch der Beiderseits gefürchteten dieses Feldzuges
durch so hinzuziehen werden.

dodis.ch/41015

459.

Frauenfeld, 23. Februar 1849.

Polit. Depart. 20. feb.

Antrag über die Vorlegung der Entscheidung der Regierungsstatthalterwahlangelegenheit.

2.) Die Gesetzgebung der Kantone hat nicht nöthig, um den Erfolg der Wahlen zu versichern, so viel, daß sie von den Stimmberechtigten vorerst gewisse Zusicherungen des Regierungsrathes über die Wahlbarkeit des einzelnen Bürgers oder gewissen Personen fordert, daß dieselben die Zusicherung nicht den Gemeinden zur Last fallen.

1.) ~~3.~~) Den Kantonen sollten ~~auch~~ wenigstens in Erwägung zu ziehen ist, ob Mitbestimmung, die Regierung nach Wahlgesetzes, Seite der Wahlbarkeit gehalten habe, ob nicht viele Bürger blos durch den Bezirk gehen, ohne in der Wirklichkeit erfüllt zu werden, und ob namentlich die Begünstigungen im Handel und Wahrsage geprüft worden seien, welche der Gesetzentwurf in den Regierungsrathswahlen verhindert.

Wenn der Bundesrath über Genehmigung der Wahlen in der Weise ohne will so trage ich in 2ter Linie darauf an, daß der Gegenstand in diesem Sinn bei jenen Kantonen angeregt werde.

Für das politische Departement der Eidgenossenschaft:

Dr Furrer

dodis.ch/41015

Beilage zu pag. 6.

† Es ist zwar äusserst schwierig, ja unmöglich, auch nur annähernd die Summe zu bestimmen welche man wirklich zu bezahlen hätte. Würden z.B. nur einige Soldaten der Entbrüderung folge geben so wäre die Schuld allerdings nicht gross. Allein in diesem Fall wäre ja der Zweck gar nicht erreicht. Wenn wir also der letzten wollen so müssen wir uns die Folgen davon klar machen u daher die Frage stellen, wie viel Entschädigung zu leisten wäre, wenn alle Truppen oder doch der grösste Theil zurückkehren würden. Nicht erheblich scheint dieser Umstand indem doch viele Soldaten noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben weil sie die Bedingung einer zwanzigjährigen, ununterbrochenen Dienstzeit noch nicht erfüllen. Wenn man müsste sie unter dem Titel Reformgehalt dafür entschädigen dass man sie zwang, ihr Aussicht auf Ruhegehalt fahren zu lassen unter der Voraussetzung also dass man die Entbrüderung aller Soldaten oder der grössten Theil durchsetzen könnte, dürfte ~~also~~ die bezeichnete Summe nicht sehr zum Vortheil modificirt werden können zumal wenn man bedenkt dass nur die geringste Classe der Ruhegehalte in Anschlag gebracht würde, während vielleicht viele schon Anspruch auf ein höheres Dienstjahr oder dergleichen bald erworben hätte.

Wofür soll man w.s.w. (pag. 6).